

16. Das Gericht ist nicht an gesetzliche Beweisregeln gebunden. Zulassung oder Entgegennahme von Beweisen ist ihrer Ablehnung vorzuziehen. Der Sachverhalt ist auf Grund von Beweismaterial festzustellen, das vernünftigerweise als beweiskräftig angesehen werden muß. Vereinbarungen der Parteien, durch welche sie bestimmte Tatsachen außer Streit stellen, sind zulässig.

17. Das Vorbringen der Parteien ist nicht an gesetzliche Formvorschriften gebunden; kurze, einfache Darstellungen der Tatsachen, Behauptungen und Verteidigungsgründe sind erforderlich. Parteivorbringen können jederzeit die Zustimmung des Gerichts, unter den von ihm festgesetzten Bedingungen, abgeändert oder ergänzt werden. Die Klagebeantwortung hat jede behauptete Tatsache ausdrücklich zugeben, zu bestreiten oder sie zu erklären; der Beklagte hat im Falle der Unkenntnis der behaupteten Tatsache eine diesbezügliche Erklärung abzugeben, die sodann als Bestreitung wirkt. Die Wahrheit von Behauptungen, die in einer Klage oder Gegenklage oder in dem Antrag eines Intervenienten vorgebracht werden, gilt als zugegeben und kann vom Gericht so befunden werden, sofern diese Behauptungen nicht von dem Beklagten in seiner Klagebeantwortung, wie oben vorgesehen, bestritten worden sind.

18. Das Gericht ist ermächtigt, wegen Verletzung der ihm schuldigen Achtung Ordnungsstrafen zu verhängen.

19. Verkehrsregeln und Vorschriften für den Straßenverkehr, die in der amerikanischen Besetzungszone, im amerikanischen Sektor von Berlin und der Bremer Enklave in Kraft sind, gelten für Personen der in Absatz 9 angeführten Gruppen in gleicher Weise wie für deutsche Staatsangehörige und andere.

20. Das Gericht bestimmt die Haftpflicht nach den Rechtsgrundsätzen, die in den Vereinigten Staaten auf ähnliche Fälle Anwendung finden. Haftpflicht wird begründet durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden, welches im unmittelbaren Kausalzusammenhang mit dem Schaden oder der Verletzung steht. Beweise, daß die nach Absatz 19 hier Anwendung findenden gesetzlichen Bestimmungen verletzt worden sind, sind zuzulassen, erbringen jedoch keinen vollen Beweis für Fahrlässigkeit. Mitwirkendes Verschulden kann zwecks Ausschlusses des Schadenersatzanspruches eingewendet und bewiesen werden. Für die Rechtsfindung auf dem Gebiete des Haftpflichtrechts hat sich das Gericht der Zusammenfassung des Rechts, das unerlaubte Handlungen zum Gegenstand hat (Restatement of the Law of Torts), in der Ausgabe durch das Amerikanische Rechtsinstitut (American Law Institute) als eines Leitfadens zu bedienen.